

Aktuelles zum Pflanzenschutzrecht

§

§

§

§

Gliederung

- **Rechtliche Regelungen im Überblick**
- Sachkunde
- Pflanzenschutz-Gerätekontrolle
- Zulassung und Genehmigung
- Anwendungsgebiete
- Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- Gute fachliche Praxis
- Aufzeichnungspflicht
- Zusammenfassung

Rechtliche Regelungen im Überblick

- EU-Verordnungen und Richtlinien
 - ⇒ Verordnungen gelten unmittelbar
 - ⇒ Richtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden
- Deutschland: Pflanzenschutzgesetz und Verordnungen
- Regelungen der Länder
 - ⇒ Verordnungen
 - ⇒ Allgemeinverfügungen
- Einzelfallregelungen ⇒ Bescheide



Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Pflanzenschutz-Gerätekontrolle
- Zulassung und Genehmigung
- Anwendungsgebiete
- Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- Gute fachliche Praxis
- Aufzeichnungspflicht
- Zusammenfassung

Sachkunde im Pflanzenschutz

Kontrollen



- Sachkundenachweiskarte (im Kreditkartenformat) ist im Original vorzuzeigen
- Fortbildungsnachweis (in Papierform): kann als Original, als Kopie oder als Foto (z.B. auf dem Smartphone) vorgezeigt werden

Sachkunde im Pflanzenschutz

Anerkannte Online-Fortbildung

Beispiel Landakademie



Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz - Landwirte

Preis: **59,90 €**

inkl. der gültigen gesetzlichen MwSt.

[In den Warenkorb](#)

- Im eigenen Tempo lernen
- Zu jeder Zeit, an jedem Ort weiterbilden
- Von Experten entwickelt

Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Pflanzenschutz-Gerätekontrolle
- Zulassung und Genehmigung
- Anwendungsgebiete
- Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- Gute fachliche Praxis
- Aufzeichnungspflicht
- Zusammenfassung

Prüfpflicht für in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte

Geräte, die bis 30. Juni 2016 erstmals geprüft werden mussten

- Nebelgeräte
- Karrenspritzen
- Schlauchspritzanlagen
- Streifenspritzgeräte (Unterstock, Band)
- Stationäre Flächenspritzgeräte für Zierpflanzen- und Gartenbaubetriebe (Gießwagen)
- Spritzzüge
- Zweiwegfahrzeuge
- Luftfahrzeuge



Prüfpflicht für in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte

Geräte, die bis 31. Dezember 2020 erstmals geprüft werden mussten

- Stationäre und mobile Beizgeräte
- Granulatstreugeräte (auch Düngerstreuer für Schneckenkorn)
- Schleppergetragene oder von einer Person geschobene oder gezogene Streichgeräte
- Bodenentseuchungsgeräte
- Prüfung spätestens vor dem ersten Einsatz im Jahr 2021!



Ausgenommen sind tragbare Pflanzenschutzgeräte

- Sprühflaschen
- Druckspeicherspritzgeräte
- Streichgeräte oder Spritzgeräte mit Rotationszerstäuber
- handbetätigte Rückenspritzgeräte
- motorbetriebene Rückenspritzgeräte
- motorbetriebene Rückensprühgeräte

Gliederung

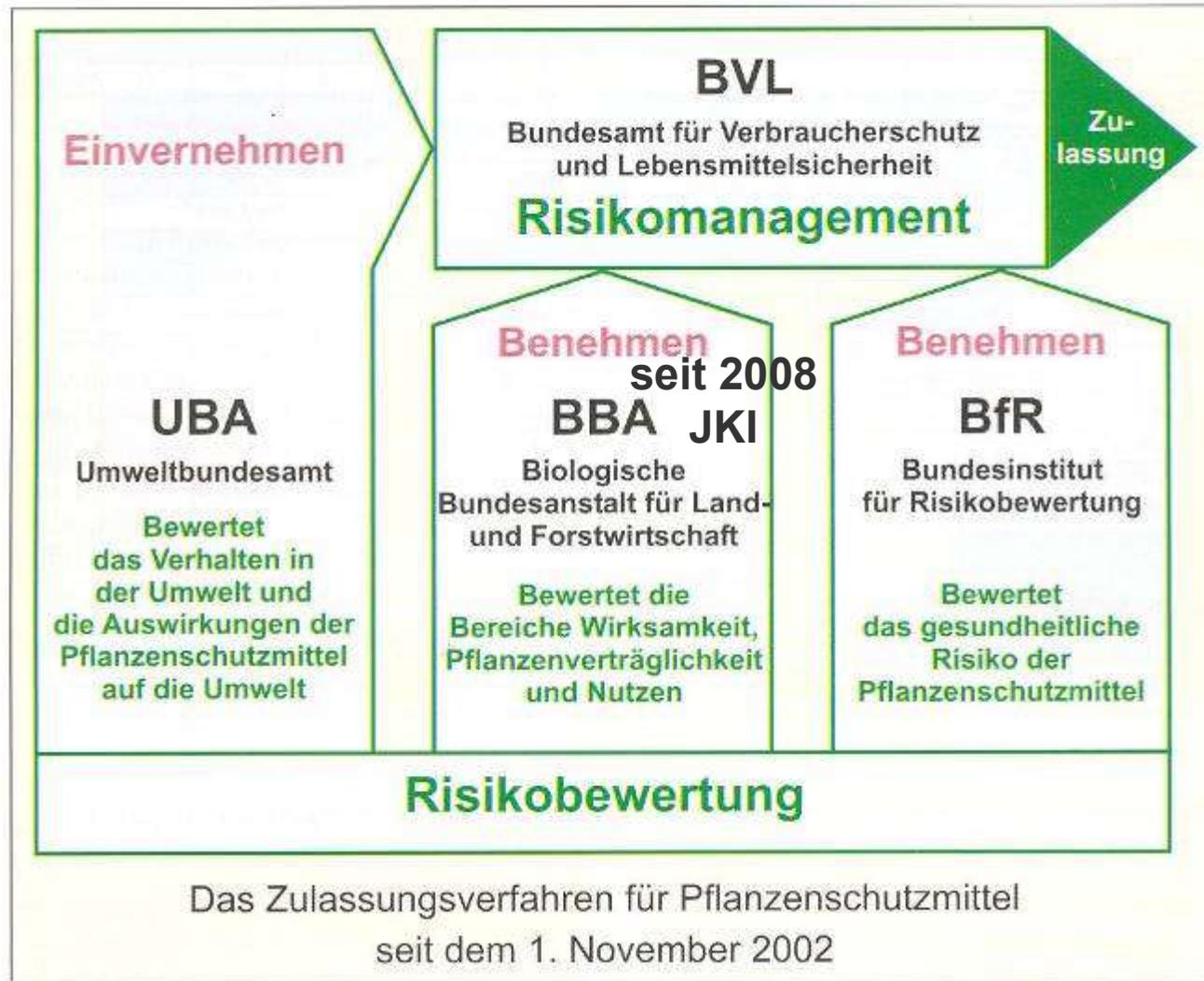
- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Pflanzenschutz-Gerätekontrolle
- **Zulassung und Genehmigung**
- Anwendungsgebiete
- Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- Gute fachliche Praxis
- Aufzeichnungspflicht
- Zusammenfassung

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel müssen behördlich zugelassen werden
(Grundlage: VO (EG) Nr. 1107/2009, § § 28 ff. PflSchG).

Das **Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)** ist die zuständige **nationale Behörde** für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland.





Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

§ 31 Pflanzenschutzgesetz: Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht oder innergemeinschaftlich verbracht werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach §§ 13 und 14 des Chemikaliengesetzes auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen **in deutscher Sprache** und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar angegeben sind:

- Handelsname oder Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
- Zulassungsnummer
- Name und die Anschrift des Zulassungsinhabers oder desjenigen, der das Pflanzenschutzmittel verpackt oder kennzeichnet
- Wirkstoffe: Name und Konzentration
- Anwendungsgebiete und -bestimmungen laut Zulassung
- Gebrauchsanleitung
- sonstige Angaben nach VO (EU) Nr. 547/2011.

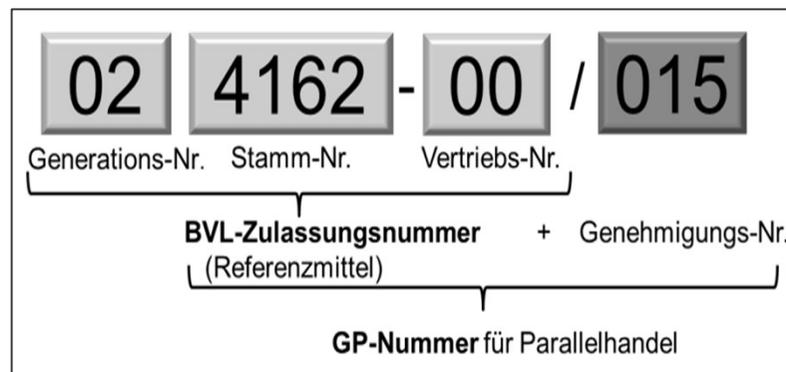
Umfüllen/ Abfüllen in andere Verpackungen ist nicht zulässig!



Pflanzenschutzmittel nach aktueller Zulassung anwenden

- in den jeweils gültigen **Anwendungsgebieten** (Indikationen)
- nach den jeweils gültigen **Anwendungsbestimmungen**
- die Gebrauchsanleitung enthält nicht immer die aktuellen Angaben
- Pflanzenschutzmittel mit aktueller Zulassungsnummer anwenden

bei Verstoß:
Bußgeld



Aufbrauchfrist und Abverkaufsfrist für Pflanzenschutzmittel

§ § 12 Absatz 5 und § 28 Absatz 4 PflSchG

Normalfall: Zulassung endet mit Zeitablauf



Aufbrauchfrist	18 Monate ab dem Tag des Endes der Zulassung
Abverkaufsfrist	6 Monate ab dem Tag des Endes der Zulassung

Notfallsituationen



vor 2012	seit 2012	zuständige Behörde
Genehmigung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflSchG bei „Gefahr im Verzuge“	Zulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PflSchG in Notfallsituationen	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Kleinkulturen



vor 2012	seit 2012	zuständige Behörde
Genehmigung nach § § 18, 18a PflSchG in einem zusätzlichen Anwendungsgebiet	Zulassung für geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 VO (EG) Nr. 1107/2009	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Kleinstkulturen



vor 2012	seit 2012	zuständige Behörde
Genehmigung im Einzelfall nach § 18b PfISchG in einem zusätzlichen Anwendungsgebiet	Genehmigung im Einzelfall nach § 22 Absatz 2 PfISchG in einem zusätzlichen Anwendungsgebiet	Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz

Luftfahrzeuge



vor 2012	seit 2012	zuständige Behörde
im Bundesrecht nicht geregelt, in Sachsen Anzeigepflicht	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist verboten Ausnahmegenehmigung nach § 18 Absatz 2 PfISchG (Weinbau, Forst)	Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); LfULG, Referat Pflanzenschutz

Nichtkulturland



vor 2012	seit 2012	zuständige Behörde
Genehmigung nach § 6 Absatz 3 PfISchG auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (Nichtkulturland)	Genehmigung nach § 12 Absatz 2 PfISchG auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (Nichtkulturland)	Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz

Nichtkulturland

Beispiel:

Ein Grundstückseigentümer oder Dienstleister spritzt ohne Ausnahmegenehmigung ein Herbizid gegen Unkräuter auf Wegen und Hofflächen.

Folge:

Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeld nach Pflanzenschutzrecht gegen den Anwender, evtl. Kürzung von Direktzahlungen



Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind



vor 2012	seit 2012	zuständige Behörde
nicht geregelt	<p>Genehmigung nach § 17 Absatz 2 und 6 PflSchG auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind</p> <p>(z.B. öffentliche Parks und Gärten, Sportplätze, Golfplätze, Friedhöfe, Schulen, Kindergärten, Spielplätze)</p>	<p>Absatz 2: BVL (Positivliste) www.bvl.bund.de</p> <p>Absatz 6: Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz</p>

Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

§ 17 Absatz 1 PflSchG: Definition



dazu gehören insbesondere

- öffentliche Parks und Gärten,
- Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden,
- öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze,
- Schul- und Kindergartengelände,
- Spielplätze,
- Friedhöfe,
- Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens

Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Pflanzenschutz-Gerätekontrolle
- Zulassung und Genehmigung
- **Anwendungsgebiete**
- Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- Gute fachliche Praxis
- Aufzeichnungspflicht
- Zusammenfassung

Anwendungsgebiet = Kultur + Schadorganismus

Kultur/ Objekt	Schadorganismus/ Zweckbestimmung
Winterweichweizen	Halmfestigung
Winterraps	Weißstängeligkeit
Kartoffel	Kraut- und Knollenfäule
Himbeere	Rutensterben
Salate	Nacktschnecken
Weinrebe	Spinnmilben
Zierpflanzen	Stauchen
Wege und Plätze mit Holzgewächsen	Einkeimblättrige Unkräuter, zweikeimblättrige Unkräuter

Anwendungsgebiet = Kultur + Schadorganismus

Kultur/ Vorratsgut /Objekt	Schadorganismus/ Zweckbestimmung
Kernobst Apfel Kartoffel	Schorf (Venturia spp.) Schorf (Venturia spp.) Kraut- und Knollenfäule
Zierpflanzen Zierpflanzen Vorratsgüter	Saugende Insekten Blattläuse Wanderratte
Wege und Plätze mit Holzgewächsen Rasen (Zierrasen)	Einkeimblättrige Unkräuter, zweikeimblättrige Unkräuter Moose

Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Pflanzenschutz-Gerätekontrolle
- Zulassung und Genehmigung
- Anwendungsgebiete
- **Anwendungsbestimmungen und Auflagen**
- Gute fachliche Praxis
- Aufzeichnungspflicht
- Zusammenfassung

Auflagen und Anwendungs- bestimmungen für Pflanzenschutzmittel

- BVL erteilt bei der Zulassung Auflagen und Anwendungsbestimmungen
- können für das Mittel gelten oder nur für bestimmte Anwendungen
- können auch nachträglich erteilt oder geändert werden oder wegfallen
- große Vielfalt von Regelungen, die von Jahr zu Jahr zunimmt
- Hersteller muss diese Vorschriften auf der Packung abdrucken
- Anwender sollte unbedingt die Gebrauchsanleitung durchlesen
- dort steht alles, was zu beachten ist für eine sichere Anwendung
- weitere Informationsquellen nutzen



Auflagen für Pflanzenschutzmittel

Folgen bei einem Verstoß

- Auflagen sind in der Regel nicht bußgeldbewehrt
- Behörde kann anordnen, dass der Anwender eine bestimmte Auflage einhalten muss
- Verstoß gegen die behördliche Anordnung ist bußgeldbewehrt und Cross-Compliance-relevant ⇒ Kürzung der Direktzahlungen



Auflagen für Pflanzenschutzmittel

Beispiel für Auflagen zum Gesundheitsschutz



- I **SB199** Wenn das Produkt mittels an den Traktor angebauten, gezogenen oder selbstfahrenden Anwendungsgeräten ausgebracht wird, dann sind nur Fahrzeuge, die **mit geschlossenen Überdruckkabinen** (z. B. **Kabinenkategorie 3**, wenn keine Atemschutzgeräte oder partikelfiltrierenden Masken benötigt werden oder **Kabinenkategorie 4**, wenn gasdichter Atemschutz erforderlich ist (gemäß EN 15695-1 und -2)) ausgestattet sind, geeignet, um die **persönliche Schutzausrüstung bei der Ausbringung zu ersetzen**. Während aller anderen Tätigkeiten außerhalb der Kabine ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Um die Kontamination des Kabineninnenraumes zu vermeiden, ist es nicht erlaubt, die Kabine mit kontaminierter persönlicher Schutzausrüstung zu betreten (diese sollte in einer entsprechenden Vorrichtung aufbewahrt werden). Kontaminierte Handschuhe sollten vor dem Ausziehen abgewaschen werden, beziehungsweise sollten die Hände vor Wiederbetreten der Kabine mit klarem Wasser gereinigt werden.

Auflagen für Pflanzenschutzmittel

Beispiel für Auflagen zum Gesundheitsschutz

- www.bvl.bund.de → Arbeitsbereiche → Pflanzenschutzmittel → Fachmeldungen



The screenshot shows the website of the Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BfE). The page title is "Einsatz von dicht schließenden Fahrerinnen mit Luftfiltration im Pflanzenschutz" (Use of airtight tractor cabs with air filtration in plant protection), dated 08.01.2020. The breadcrumb trail is: > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Fachmeldungen > Einsatz von dicht schließenden Fahrerinnen mit Luftfiltration im Pflanzenschutz. The BfE logo is visible in the top left corner, and navigation links for "Aufgaben" and "Arbeitsbereiche" are in the top right.

Auch Traktorkabinen der Kategorie 2 können Anwender ausreichend vor Spritznebel schützen. Deshalb können Anwender in solchen Kabinen unter bestimmten Voraussetzungen auf das Tragen von Schutzausrüstung für Haut und Augen verzichten. Die neue Regelung gilt, bis laufende Versuche zum Anwenderschutz abgeschlossen sind.

Auflagen für Pflanzenschutzmittel

Beispiel für Auflagen zum Gesundheitsschutz

- www.bvl.bund.de → Arbeitsbereiche → Pflanzenschutzmittel → Fachmeldungen

TABELLE 1: KATEGORISIERUNG VON KABINEN

Kabinentyp	Schutz gegen			Technische Anforderungen (Angaben im Hinblick auf die Eignung, persönliche Schutzausrüstung (PSA) im geschlossenen Betrieb während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu ersetzen)	Zertifikat
	Staub	Aerosole	Dämpfe		
Kategorie 1				kein Schutzniveau definiert; offene Kabine oder Halbkabine	keine
Kategorie 2*)		*)		dicht schließende Kabine mit Klimaanlage und Zuluft-Filterung	keine
Kategorie 3				Anforderungen gemäß EN15695-1 und -2 **)	EN15695-1
Kategorie 4				Anforderungen gemäß EN15695-1 und -2 ***)	EN15695-1

*) geeignet im Sinne dieser Regelungen für den Ersatz von PSA: zertifizierte Kabinen gemäß EN15695-1 und -2, selbst Kategorie 2 eingestufte Kabinen und Kabinen, die den genannten technischen Anforderungen genügen.
 **) zusätzlich zu Kategorie 2: Luftaustauschrate > 30m³/h, Anzeige des Kabinenüberdrucks, Leckagen < 2%, Feinstaub (HEPA-Filter)
 ***) zusätzlich zu Kategorie 3: Aktivkohlefilter mit Schutzwirkung gegen gasförmige Stoffe

Quelle: (c) Röver / BVL

Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel Folgen bei einem Verstoß

- alle Anwendungsbestimmungen sind bußgeldbewehrt und Cross-Compliance-relevant ⇒ Kürzung der Direktzahlungen



Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel

Beispiele

- Gewässerabstände
- Abstände zu Saumbiotopen
- **Vorschriften im Gesundheitsschutz (bei Zulassungen seit März 2018)**
- NG329 Die maximale Aufwandmenge von 1000 g Wirkstoff pro Hektar und Jahr auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG330 Auf derselben Fläche in den beiden folgenden Kalenderjahren keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Metazachlor.
- NG408 Keine Anwendung auf gedrähten Flächen zwischen dem 01. Juni und dem 01. März.



Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz

Informationen

- www.bvl.bund.de → Pflanzenschutzmittel → Für Anwender → Persönliche Schutzausrüstung



Persönliche Schutzausrüstung

Die geeignete Schutzausrüstung sollte bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eine Selbstverständlichkeit sein.

→ MEHR ERFAHREN

Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz Informationen

■ www.bvl.bund.de → Pflanzenschutzmittel → Für Anwender → Persönliche Schutzausrüstung



Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Richtlinie für die Anforderungen an die
persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz

2.2 Anforderungen an geeignete Arbeitskleidung

Zwei Kategorien von Arbeitskleidung sind geeignet:

- Zertifizierte Arbeitskleidung der Schutzstufen C1 oder C2 gemäß EN ISO 27065 „Schutzkleidung - Leistungsanforderungen an Schutzkleidung für die Anwender von Pflanzenschutzmitteln sowie Personen für Nachfolgearbeiten“ ist geeignet. Die Schutzstufe C2 liefert ein höheres Schutzniveau und die Schutzstufe C1 ein vergleichbares Schutzniveau wie die nachfolgend genannte nicht zertifizierte Arbeitskleidung. Spezifische Vorgaben für die Stärke bzw. Dicke des Materials, angegeben in g/m^2 (Grammatur), gibt es in der Norm nicht.

Schutzkleidung, die entsprechend der Norm EN ISO 27065 zertifiziert wurde, kann mit dem Piktogramm „Erlenmeyerkolben mit Blatt“ (Symbol 3126 aus ISO 7000) gekennzeichnet werden.



- Nicht zertifizierte Arbeitskleidung, bestehend aus einer langärmeligen Jacke und einer langen Hose oder einem Overall, ist ebenfalls geeignet, sofern das Material aus einem Mischgewebe aus Baumwolle und Polyester mit einem Mindestanteil von 65 % Polyester und einer Grammatur von mindestens 245 g/m^2 besteht⁵.



Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz Informationen

- www.bvl.bund.de → Pflanzenschutzmittel → Für Anwender → Persönliche Schutzausrüstung



Übersicht persönlicher Schutzausrüstung im Pflanzenschutz - die BVL-PSA-Datensammlung

Änderungen der Produkteinträge seit der letzten Aktualisierung sind gelb hinterlegt.

Schutzanzug				
geeignet für: Umgang mit unverdünntem Mittel und Befüllen von Ausbringungsgeräten, Ausbringung von PSM, Reinigung von Geräten				
Produktbezeichnung	Relevante Zertifikate (gemäß BVL-Richtlinie)	Piktogramm(e) z. B. ISO 7000-3126	Produktbeschreibung des Herstellers / Hinweise	Hersteller / Bezugsquelle(n)
Schutzanzug Pflanzenschutz (Latzhose Drangan, Jacke Banteer) Art.-Nr. Latzhose Drangan: 7726400002265 bis -70 Art.-Nr. Jacke Banteer: 7726400002271 bis -76 (jeweils Größen S bis 3XL)	DIN EN ISO 27065 C3 EN 14605 Typ PB[4]	Erlenmeyerkolben/Blatt Erlenmeyerkolben	Schutzanzug bestehend aus Latzhose Drangan und Oberteil Banteer für den Umgang mit konzentrierten Pflanzenschutzmitteln. Langlebige Flexothane © Kleen-Qualität, 100% wasserdicht, waschbar bei 40° C. Erhältlich in den Größen S bis 3XL. Farbe: leuchtgrün.	SIOEN N. V. (Belgien) Vertrieb online-shop Coenen Neuss www.coenen.de
Mehrweg-Overall gammatex® Comfort Art.-Nr. 87301	DIN 32781	Erlenmeyerkolben/Blatt	Overall mit Kapuze mit Schirm und Kordelzug im Kragen, durch Klettriegel größen-verstellbar. 2-Wege-Reißverschluss hoch verschließbar mit doppelter Klettdeckung.	KIND Arbeitssicherheit GmbH www.kind-arbeitssicherheit.de/arbeitssicherheit.php?p=produkte Bezugsquellen:

Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz Informationen

- www.bvl.bund.de → Pflanzenschutzmittel → Für Anwender → Persönliche Schutzausrüstung

Zertifizierte Arbeitskleidung				
geeignet für: allgemein Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM), Ausbringung von PSM, Nachfolgetätigkeiten in behandelten Kulturen kombiniert mit Ärmelschürze: Umgang mit unverdünntem Mittel und Befüllen von Ausbringungsgeräten sowie Reinigung von Geräten				
Produktbezeichnung	Relevante Zertifikate (gemäß BVL-Richtlinie)	Piktogramm(e) z. B. ISO 7000-3126	Produktbeschreibung des Herstellers / Hinweise	Hersteller / Bezugsquelle(n)
„AEGIS“ Arbeitskleidung - Overall mit Kapuze - Kombination aus Kapuzenjacke und Hose	DIN EN ISO 27065 C2	Erlenmeyerkolben/Blatt	Overall oder Kombination aus Jacke und Hose mit Kapuze (abnehmbar) zum Schutz für den Anwender und Arbeiter bei Kontakt mit Pflanzenschutzmitteln: hohe Strapazierfähigkeit, hoher Tragekomfort (ähnliche Atmungsaktivität wie ein Baumwollshirt), bis zu 30 x waschbar bei 40° C ohne Verlust der Schutzfunktion. Erhältlich in den Größen S bis 3XL (Overall bis 4XL)	AXE ENVIRONNEMENT online-shop (Frankreich): www.axe-environnement.eu Suchwort „AEGIS“ alternativ: commandes@axe-environnement.eu Vertrieb in Deutschland: www.baywa.de www.kerbl.de
Hemd „Kendal“	EN 13034 Typ PB[6]	Erlenmeyerkolben	Hemd aus leichtem (+/-180 g/m ²) und atmungsaktiven Gewebe mit ausgezeichneten feuchtigkeitsregulierende Eigenschaften. Erhältlich in den Größen S bis XXXL, Farbe: marine blau. Waschbar bei 75° C.	SIOEN N. V. (Belgien) Vertrieb durch online-shop Coenen Neuss www.coenen.de
„Agra“ – Shirt und Bundhose Damen- und Herrenversion	DIN EN ISO 27065 C2	Erlenmeyerkolben/Blatt	Zertifizierte Arbeitskleidung - moderne, körpernahe Passform mit viel Bewegungsfreiheit. Als Damen- und Herrenversion erhältlich. Lieferbar in den Größen S bis 2XL (Damen: zusätzlich XS).	Cepovett Group (Frankreich) www.cepovett-safety.com Vertrieb durch online-shop Coenen Neuss www.coenen.de

Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz Informationen

1 www.landwirtschaft.sachsen.de/anwenderschutz-40847.html

sachsen.de Sachsen Politik und Verwaltung Themen Service

Landwirtschaft

AA Schriftgröße anpassen Kontrast erhöhen

Landwirtschaft

- Pflanzliche Erzeugung
- Pflanzenschutzdienst
- Rechtliche Regelungen, Zulassungen und Genehmigungen
- Kontrollen im Pflanzenschutz
- Zugelassene Pflanzenschutzmittel
- Anwendung, Beratung und Handel
- Genehmigung im Einzelfall (§ 22 Absatz 2 PflSchG)
- Wege, Plätze, Gleisanlagen und sonstiges Nichtkulturland (§ 12 Absatz 2 PflSchG)
- Anwenderschutz**

Anwenderschutz

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) legt bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln Anwendungsbestimmungen und Auflagen fest. Seit Mai 2018 gibt es Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz. Früher hatte das BVL den Schutz von Anwendern, Arbeitern und unbeteiligten Dritten (Anwohner und Umstehende) mit Kennzeichnungsaufgaben geregelt. Die neuen Regelungen werden schrittweise eingeführt, in der Regel wenn ein Mittel neu oder wieder zugelassen wird.

Sowohl Kennzeichnungsaufgaben als auch Anwendungsbestimmungen müssen eingehalten werden. Anwendungsbestimmungen haben aber einen anderen rechtlichen Status. Wer eine Anwendungsbestimmung missachtet, handelt ordnungswidrig. Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Regelungen sind nicht für alle Pflanzenschutzmittel gleich. Das BVL legt sie individuell für jedes Mittel fest. Detaillierte Informationen gibt es unter anderem

- in der Online-Datenbank des BVL (Link s. u.)
- in der Gebrauchsanleitung des Pflanzenschutzmittels
- im Pflanzenschutz-Warndienst
- in Veröffentlichungen der Pflanzenschutzmittel- Hersteller.

Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz Informationen: Handzettel

■ www.landwirtschaft.sachsen.de/anwenderschutz-40847.html

Persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz

Grundbestandteil der Schutzausrüstung sind Handschuhe, der Schutzanzug gegen PSM (DIN-Norm 32 781), gummiertes Schuhwerk u.U. eine Schutzbrille sowie eine Maske zum Atemschutz. Die Schutzkleidung muss eine spezielle Eignung zum Schutz gegen Pflanzenschutzmittel besitzen. Eine entsprechende Kennzeichnung wäre z.B. das Piktogramm "Erlenmeyerkolben" oder „Erlenmeyerkolben mit Blatt“ (sh. Abbildung rechts). Die [Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz](#) des BVL gibt eine Übersicht zu den Anforderungen an die einzelnen Bestandteile der Schutzausrüstung. Auskünfte zu geeigneter Schutzausrüstung erteilen z.B. auch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (www.svlfq.de), die Landesdienststellen für Arbeitsschutz oder der Landhandel.



Abh.: Symbol 3126 ISO 7000

Gesichts- und Augenschutz:

Schutzbrille

- z.B. Gestellbrille mit Bügeln oder Bändern gemäß DIN EN 166

Dicht abschließende Schutzbrille

- z.B. Vollschutzbrille oder Korbbrille gemäß DIN EN 166
- Schutzbrille mit korbartigem Tragkörper, der sich an das Gesicht anschmiegt

Gesichtsschutz

- z.B. Gesichtsschild mit transparentem Visier gemäß DIN EN 166



Foto: Gestellbrille



Foto: Korbbrille

Lange Arbeitskleidung:

- Bestehend aus einer langärmeligen Jacke und einer langen Hose bzw. einem langärmeligen Arbeitsanzug (Material Baumwolle/Polyester, mit mind. 65 % Polyester (≥ 250 g/m²)).
- Sofern es sich um zertifizierte Arbeitskleidung für den Umgang mit Chemikalien handelt (z.B. Piktogramm "Erlenmeyerkolben mit Blatt"), können auch leichtere oder luftdurchlässigere Materialien verwendet werden. Alternativ ist ein entsprechender Schutz auch gewährleistet durch eine Kleidung, welche die Anforderungen CE Kat. III nach EN 13034 Typ 6, „Schutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien“ erfüllt.



Fotos: Lange Arbeitskleidung (links) und Arbeitsanzug (rechts)

Gebrauchsanleitung
lesen
und weitere
Informationsquellen
nutzen !
(z.B. Warndienst,
Broschüren,
Internet ...)



Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Pflanzenschutz-Gerätekontrolle
- Zulassung und Genehmigung
- Anwendungsgebiete
- Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- **Gute fachliche Praxis**
- Aufzeichnungspflicht
- Zusammenfassung

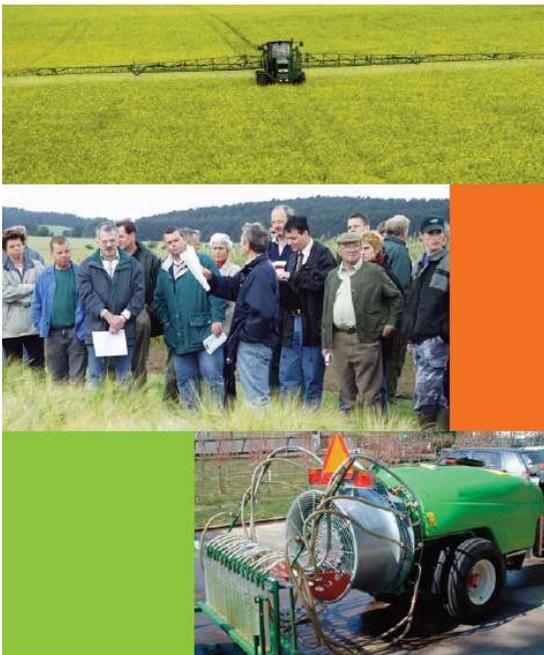
Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz veröffentlicht 1998, Neufassung 2005 und 2010

- Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden (§ 2a Abs. 1 PflSchG), diese schließt den integrierten Pflanzenschutz ein
- ist gesetzliche Vorschrift
- Handlungsanforderungen an Anwender von Pflanzenschutzmitteln
- Grundsätze sind nicht bußgeldbewehrt nach Pflanzenschutzrecht
- Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass bestimmte Grundsätze eingehalten werden
- Verstoß gegen die Anordnung ist ordnungswidrig und bußgeldbewehrt



Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz

Grundsätze für die Durchführung



Inhalt

	Seite
1. Aktualisierte Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz ..	3
2. Ziel, Rahmen und Zusammenhänge	5
3. Struktur der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz ..	14
4. Allgemeine Grundsätze	15
5. Grundsätze für Maßnahmen, die einem Befall durch Schadorganismen vorbeugen	16
6. Grundsätze für die Einschätzung und Bewertung des Schadens, der durch Krankheitserreger, Schädlinge und Unkräuter hervorgerufen werden kann	26
7. Grundsätze für die Auswahl der Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen	30
8. Grundsätze für die sachgerechte Anwendung nichtchemischer Pflanzenschutzmaßnahmen	32
9. Grundsätze für die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	37
10. Grundsätze für die Dokumentation der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	46
11. Grundsätze und Hinweise für den bestimmungsgemäßen und sachgerechten Einsatz von Pflanzenschutzgeräten	49
12. Grundsätze zum Schutz bestimmter angrenzender Flächen	57
13. Grundsätze für das Lagern, das Entsorgen und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln	59
14. Grundsätze für die Erfolgskontrolle von Pflanzenschutzmaßnahmen	62
Glossar	64

Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Umstehenden vor Abtrift veröffentlicht Mai 2016 (BVL)

- Abstand zu Flächen, auf denen sich Menschen regelmäßig aufhalten (z.B. Wohngrundstücken, öffentlichen Flächen, Gärten) und begangenen Wegen (nur wenn zum Anwendungszeitpunkt Personen auf dem Weg sind)
- Spritzen/Sprühen nach unten: 2 m Abstand
- Spritzen/Sprühen seitwärts: 5 m Abstand
- ist immer einzuhalten
- größere Abstände werden als Anwendungsbestimmung festgesetzt

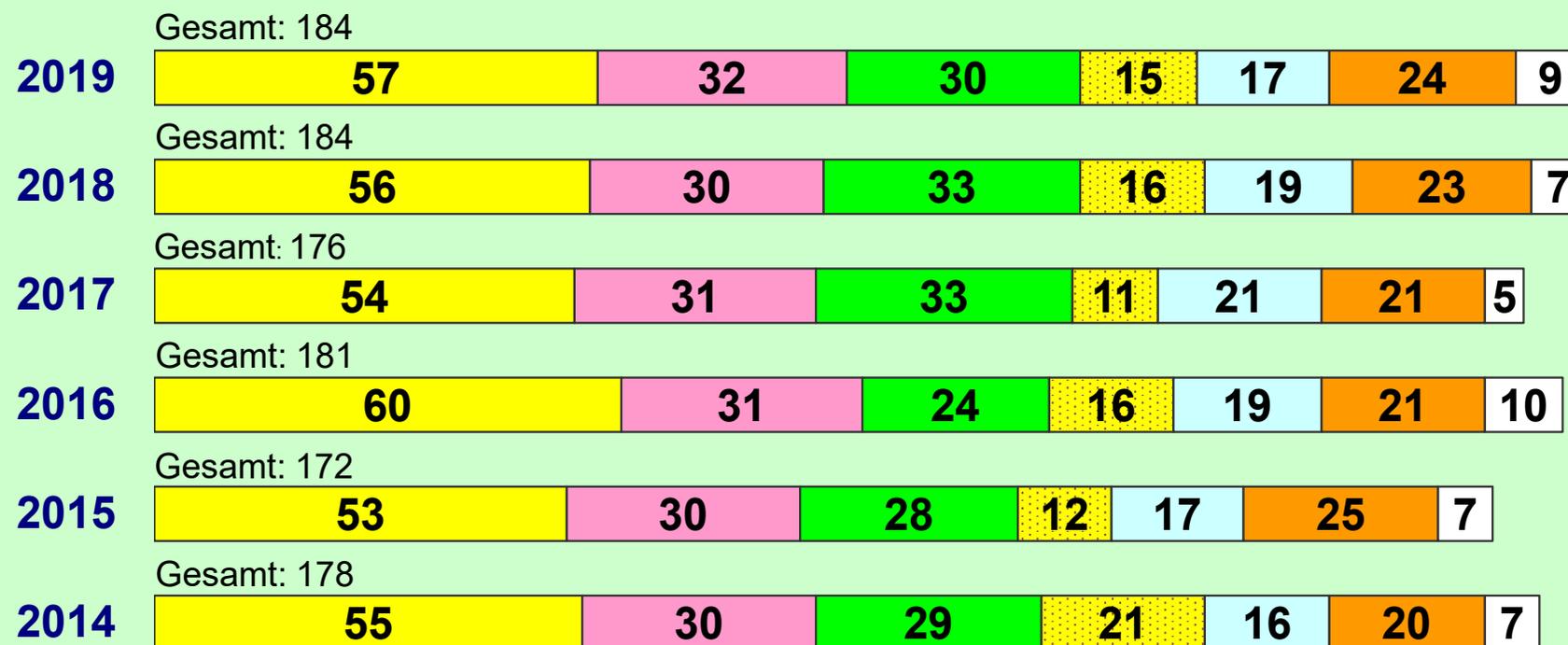
**Gute fachliche Praxis:
Abtrift ist
grundsätzlich
zu vermeiden!**



Informationsangebot

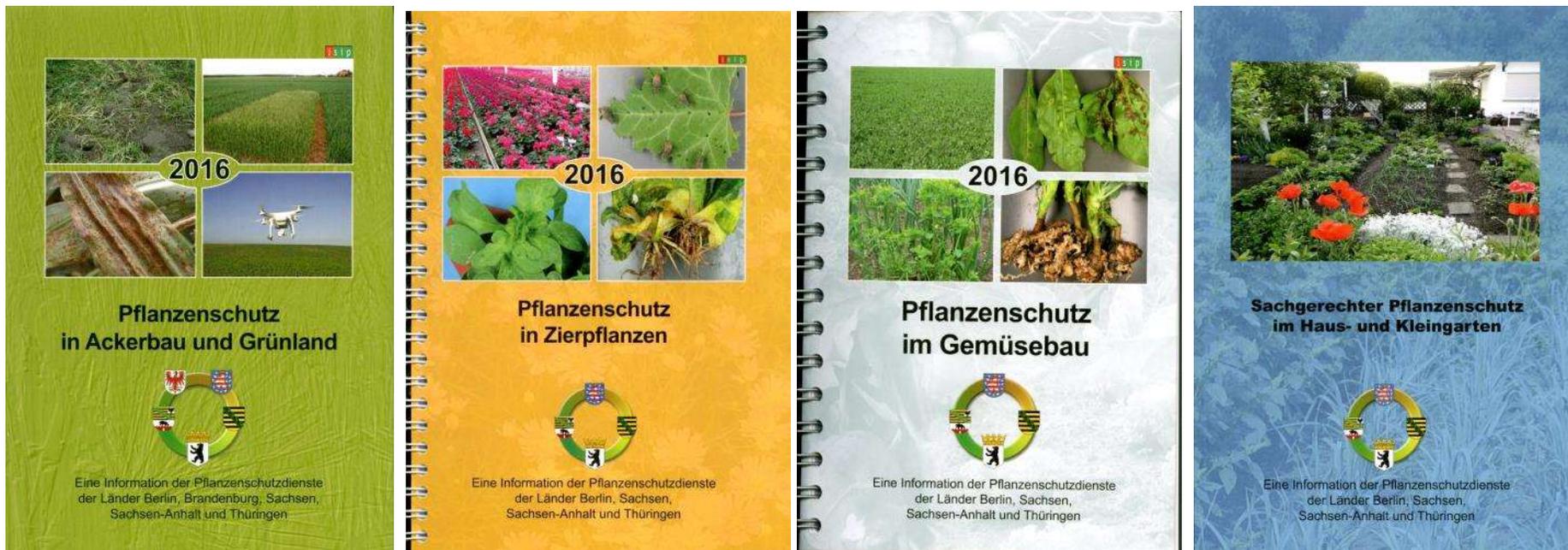


Pflanzenschutz-Warndienst



■ Feldbau
 ■ Obstbau
 ■ Gemüsebau
 ■ Öko-Gemüsebau
 ■ Weinbau
 ■ Zierpflanzenbau
 ■ Allgemein

Pflanzenschutz-Warndienst Broschüren



sowie jährliche aktuelle Zulassungslisten Obstbau und Weinbau

Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel

- Internet-Angebot des BVL : www.bvl.bund.de/infopsm
 - Online-Datenbank
 - Übersichtsliste aller Pflanzenschutzmittel
 - Liste verkehrsfähiger Parallelimport-Mittel
 - Übersicht über Notfallzulassungen
 - Übersicht über Genehmigungen der Länder im Einzelfall
 - Übersicht über Widerrufe und Ruhen von Zulassungen
 - Übersicht über Verlängerung von Zulassungen
 - und weitere Informationen
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (Saphir Verlag)
- Beratung z.B. durch Pflanzenschutzdienst, Handel, Industrie, Privatberater

Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Pflanzenschutz-Gerätekontrolle
- Zulassung und Genehmigung
- Anwendungsgebiete
- Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- Gute fachliche Praxis
- **Aufzeichnungspflicht**
- Zusammenfassung

Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Was ist aufzuzeichnen?

- Name des Anwenders
- Name des Pflanzenschutzmittels
- Anwendungszeitpunkt
- Aufwandmenge
- Flächenbezeichnung
- Anwendungsgebiet = Kulturpflanze + Schadorganismus*

* Gute fachliche Praxis

Wie ist aufzuzeichnen?



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln § 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009



- **verantwortlich:** Anwender
- Betriebsleiter muss Aufzeichnungen verschiedener Anwender zusammenführen
- **Aufbewahrungsfrist:** bis Ende des Behandlungsjahres/ Aufzeichnungsjahres und danach noch mindestens drei weitere Jahre
- **Verstoß:** Bußgeld bis 10.000 € möglich

Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Pflanzenschutz-Gerätekontrolle
- Zulassung und Genehmigung
- Anwendungsgebiete
- Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- Gute fachliche Praxis
- Aufzeichnungspflicht
- Zusammenfassung

Zusammenfassung

- Zunahme von rechtlichen Regelungen im Pflanzenschutz
- Sachkunde-Fortbildung: auch online möglich
- weitere Pflanzenschutzgeräte seit 2020 prüfpflichtig
- nur zugelassene und ordnungsgemäß gekennzeichnete Pflanzenschutzmittel anwenden
- Anwendung nur in zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten (Kultur + Schadorganismus/ Verwendungszweck)
- Anwendungsbestimmungen zunehmend auch zum Gesundheitsschutz
- Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Umstehenden: 2 m/ 5 m
- Anwendungen vollständig aufzeichnen
- Die zuständige Behörde kontrolliert die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Bei Verstößen droht Bußgeld und evtl. Kürzung von Fördermitteln.